

Risikohinweise

Beim vorliegenden Angebot der vertragsengel GmbH, Hermann-Elflein-Str. 21, 14467 Potsdam handelt es sich um ein Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt (einschließlich vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre bzw. Zahlungsvorbehalt). Bei Nachrangdarlehen als langfristige, schuldrechtliche Verträge, bestehen wirtschaftliche, rechtliche und steuerliche Risiken. Die nachfolgende Risikobelehrung sollte vom Anleger aufmerksam gelesen und bei seiner Entscheidung berücksichtigt werden. Der Anleger sollte nur investieren, wenn die Vermögensanlage seinen wirtschaftlichen Verhältnissen entspricht und er im Rahmen der zu tätigenen Investition lediglich einen marginalen Teil seines Gesamtvermögens einsetzt.

Die für die Bewertung der Vermögensanlage erforderlichen Risiken rechtlicher und tatsächlicher Art werden im Folgenden dargestellt. Darüber hinaus werden Risikofaktoren aufgeführt, welche das Potential haben, die Investition negativ zu beeinflussen.

Es ist nicht möglich, jegliches mit der Anlage verknüpfte Risiko darzustellen. Im Übrigen lässt die Aufzählungsreihenfolge der nachfolgend genannten Risiken keine Rückschlüsse auf die Eintrittswahrscheinlichkeit oder das Ausmaß einer potenziellen Beeinträchtigung zu.

1 Allgemeine Risiken und Risiken aus der Ausgestaltung der Nachrangdarlehen

1.1 Maximales Risiko: Totalverlust

Unter Umständen können Anlagebetrag und Zinsansprüche gänzlich untergehen und damit ein Totalverlust der Kapitalanlage eintreten. Dies stellt potenziell ein erhebliches wirtschaftliches Risiko für den Anleger dar und könnte schlimmstenfalls dessen Insolvenz zur Folge haben.

Dem Anleger können zudem zusätzliche Vermögensnachteile entstehen, beispielsweise wenn die Zins- und Tilgungszahlungen aus der Vermögensanlage fest zur Deckung anderweitiger Verpflichtungen eingeplant waren, wie beispielsweise für die Deckung der Kosten einer Finanzierung oder der Kosten für Steuernachzahlungen. Der Anleger sollte alle Risiken im Hinblick auf seine persönlichen Verhältnisse prüfen und sich hierbei gegebenenfalls fachliche Unterstützung einholen. Es wird ausdrücklich von einer Fremdfinanzierung der Vermögensanlage (beispielsweise durch einen Bankkredit) abgeraten.

Die Vermögensanlage eignet sich nur als Bestandteil eines Anlageportfolios. Der Anleger muss im Stande sein, einen Totalverlust der Kapitalanlage zu tragen. Es besteht keine gesetzliche oder anderweitige Einlagensicherung. Die Vermögensanlage ist nicht zur Altersvorsorge geeignet. Es besteht keine Nachschusspflicht oder das Risiko einer sonstigen Haftung, die über das eingesetzte Darlehenskapital hinausgeht. Die steuerliche Absetzbarkeit des Verlustes bei teilweiser oder ganzer Uneinbringlichkeit des Darlehens ist möglicherweise beschränkt.

1.2 Nachrangrisiko und unternehmerischer Charakter der Finanzierung

Bei dem vorliegenden qualifiziert nachrangigen Darlehen handelt es sich um eine unternehmerische Finanzierung. Somit besteht ein entsprechendes Verlustrisiko (eigenkapitalähnliche Haftungsfunktion). Der Anleger erhält jedoch keine gesellschaftsrechtlichen Mitwirkungsrechte. Demnach hat er keine Möglichkeit, auf die

Realisierung des unternehmerischen Risikos einzuwirken, insbesondere kann er nicht verlustbringende Geschäftstätigkeiten unterbinden.

Aufgrund des qualifizierten Rangrücktritts können sämtliche Ansprüche des Anlegers aus dem Darlehensvertrag – insbesondere die Ansprüche auf Rückzahlung des Darlehensbetrags und auf Zahlung der Zinsen – („**Nachrangforderungen**“) nicht gegenüber dem Darlehensnehmer geltend gemacht werden, falls diese Geltendmachung die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens (d.h. Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit des Darlehensnehmers) verursachen würde oder wenn in diesem Zeitpunkt bereits ein solcher Insolvenzgrund vorliegt (vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre). Somit dürfen die Zins- und Tilgungszahlungen keine Insolvenz des Darlehensnehmers auslösen. Auch im Falle der Durchführung eines Liquidationsverfahrens und im Falle der Insolvenz des Darlehensnehmers treten die Nachrangforderungen des Anlegers im Rang gegenüber den folgenden Forderungen zurück: sämtliche gegenwärtige und künftige Forderungen aller nicht nachrangigen Gläubiger des Darlehensnehmers sowie sämtliche in § 39 Abs. 1 der Insolvenzordnung bezeichneten nachrangigen Forderungen. Dementsprechend wird der Anleger mit seinen Forderungen erst bei vollständiger und endgültiger Befriedigung sämtlicher anderer Gläubiger des Darlehensnehmers berücksichtigt.

Die qualifizierte Nachrangklausel gilt sowohl vor als auch nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Liegt ein Insolvenzgrund vor, so darf eine geplante Zahlung des Darlehensnehmers auf die Nachrangforderung – unabhängig von der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens – nicht erfolgen. Die Ansprüche sind dauerhaft in ihrer Durchsetzung gesperrt, solange und soweit die Krise des Darlehensnehmers nicht behoben wird. Dies kann dazu führen, dass die Ansprüche des Anlegers bereits außerhalb eines Insolvenzverfahrens dauerhaft nicht durchsetzbar sind.

Potenzielle Folge des qualifizierten Rangrücktritts einschließlich vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre ist, dass der Darlehensnehmer die Zins- und Tilgungszahlung bei Insolvenznähe aussetzen muss und nicht bei Fälligkeit einfordern darf. Der Anleger muss eine Zinszahlung, die er aufgrund des Nachrangs zu Unrecht erhalten hat, bei Aufforderung an den Darlehensnehmer zurückzahlen. Auch besteht die Möglichkeit, dass der Anleger die Zins- und Tilgungszahlungen aufgrund seiner nachrangigen Stellung gar nicht erhält. Zudem könnte der Anleger für bereits gezahlte Zinsen Steuern entrichten müssen, obwohl er zur Rückzahlung der erhaltenen Beträge verpflichtet ist.

1.3 Fehlende Besicherung der Darlehen

Das Darlehen ist unbesichert. Somit kann der Anleger im Insolvenzfall des Darlehensnehmers weder seine Forderung auf Rückzahlung des eingesetzten Kapitals noch seine Zinszahlungsansprüche aus Sicherheiten befriedigen. Im Insolvenzfall könnte dies dazu führen, dass die Ansprüche des Anlegers nicht oder nur zu einem geringeren Teil durchgesetzt werden können. Dies könnte dazu führen, dass Zins- oder Tilgungszahlungen nicht oder nicht rechtzeitig geleistet werden oder dass der teilweise oder vollständige Verlust des investierten Kapitals eintritt.

1.4 Endfälligkeit der Tilgung

Die Tilgung des Darlehenskapitals der Anleger soll insgesamt am Ende der Laufzeit erfolgen (Endfälligkeit zum 30.09.2025). Sollte der Darlehensnehmer bis dahin das für die Tilgung erforderliche Kapital nicht aus seiner laufenden Geschäftstätigkeit erwirtschaften können

und/oder keine dann erforderliche Anschlussfinanzierung erhalten, besteht das Risiko, dass die endfällige Tilgung nicht oder nicht zum geplanten Zeitpunkt erfolgen kann.

1.5 Veräußerlichkeit (Fungibilität), Verfügbarkeit des investierten Kapitals, langfristige Bindung

Die Darlehensverträge haben eine feste Vertragslaufzeit. Eine vorzeitige ordentliche Kündigung durch den Anleger ist nicht vorgesehen.

Nachrangdarlehen sind nicht mit Wertpapieren vergleichbar. Eine Veräußerung des Darlehens durch den Anleger ist vertraglich ausgeschlossen. Der Darlehensnehmer muss daher damit rechnen, dass das investierte Kapital bis zum Ende der Vertragslaufzeit gebunden ist.

1.6 Volatilität

Aufgrund des nicht liquiden Zweitmarktes (siehe unter 1.5) kann auch eine Preisbestimmung schwer möglich sein. Neben diesen Markteigenschaften kann der zu erzielende Preis auch von diversen weiteren Faktoren, wie bspw. den unter 2 dargestellten Risiken auf Ebene des Darlehensnehmers abhängen.

1.7 Mögliche Verlängerung der Kapitalbindung

Da es sich um ein nachrangiges Darlehen handelt, darf das Darlehen nur zurückgezahlt werden, wenn dies bei dem Darlehensnehmer nicht zur Zahlungsunfähigkeit und/oder Überschuldung führen würde. Ist dies der Fall, verlängert sich die Laufzeit des Darlehens automatisch bis zu dem Zeitpunkt, an dem dieser Zustand nicht mehr besteht. Die Anlage ist damit für Anleger nicht empfehlenswert, die darauf angewiesen sind, exakt zum geplanten Laufzeitende ihr Geld zurück zu erhalten. Wird eine etwaige wirtschaftliche Schieflage des Darlehensnehmers zum Laufzeitende nicht behoben, kann es zum Teil- oder Totalverlust des investierten Vermögens und der Zinsansprüche kommen.

1.8 Risiko aufgrund der Widerrufsrechte der Anleger

Falls Anleger vom gesetzlichen Widerrufsrecht Gebrauch machen, besteht das Risiko von entsprechenden Liquiditätsabflüssen beim Darlehensnehmer, da dieser verpflichtet ist die jeweilig eingezahlten Anlagebeträge zurückzuerstatten. Geplante Investitionen könnten nicht oder nicht wie geplant getätigt werden. Somit könnte das wirtschaftliche Ergebnis des Darlehensnehmers signifikant von der Prognose abweichen. Dies kann zu geringeren Zinszahlungen an die Anleger, bis hin zum Totalverlust des Anlagebetrags führen. Falls mehrere Anleger zeitgleich vom Widerrufsrecht Gebrauch machen, besteht für den Darlehensnehmer das Risiko der Zahlungsunfähigkeit. Dies kann ebenfalls zu einem Totalverlust der Investitionssumme führen.

2 Risiken auf Ebene des Darlehensnehmers

2.1 Geschäftsrisiko des Darlehensnehmers

Da es sich um eine unternehmerische Finanzierung handelt, trägt der Anleger das Risiko einer nachteiligen Geschäftsentwicklung des Darlehensnehmers. Es besteht das Risiko, dass dem Darlehensnehmer in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen zu erfüllen und die Darlehensvaluta zurückzuzahlen. Weder der wirtschaftliche Erfolg der künftigen Geschäftstätigkeit des Darlehensnehmers noch der Erfolg des vom Darlehensnehmer verfolgten Vorhabens können mit Sicherheit

vorhergesehen werden. Der Darlehensnehmer kann Höhe und Zeitpunkt von Zahlungen weder zusichern noch garantieren.

2.2 Ausfallrisiko des Darlehensnehmers (Schuldnerisiko)

Der Darlehensnehmer kann zahlungsunfähig werden oder in Überschuldung geraten. Dies kann aus geringeren Einnahmen und/oder höhere Ausgaben als erwartet oder dem Ausbleiben einer etwaig erforderliche Anschlussfinanzierung resultieren. Die Insolvenz des Darlehensnehmers kann zum Verlust des Anlagebetrags und der Zinsansprüche des Anlegers führen, da der Darlehensnehmer keinem Einlagensicherungssystem angehört.

2.3 Frühe Unternehmensphase

Bei dem Darlehensnehmer hängt, wie bei zahlreichen Unternehmen dieser Größe, der weitere Unternehmenserfolg von verschiedenen Faktoren ab. Zu diesen Faktoren zählen das Team, bestimmte Schlüsselpersonen, Fachkräfte und Berater, das Markumfeld, Lieferantenbeziehungen, technologische Entwicklungen, Schutzrechte, gesetzliche Rahmenbedingungen und Wettbewerber

2.4 Risiken aus der Geschäftstätigkeit und der Umsetzung des vom Darlehensnehmer verfolgten Vorhabens

Verschiedene Risikofaktoren können den Darlehensnehmer beeinträchtigen, seinen Verpflichtungen aus dem Darlehensvertrag nachzukommen.

Zum einen bestehen Risiken aus der Umsetzung des vom Darlehensnehmer verfolgten Vorhabens. Die Umsetzung könnte komplexer sein als erwartet. Es könnten unerwartete Umsetzungsrisiken auftreten und Geschäftsprozesse mit mehr Aufwand und Kosten verbunden sein als erwartet. Es könnten Planungsfehler zutage treten oder Vertragspartner des Darlehensnehmers mangelhafte Leistungen erbringen. Erforderliche Genehmigungen könnten nicht erteilt werden. Es könnte zu Verzögerungen im geplanten Ablauf oder zu Schwierigkeiten bei der Erzielung von Einnahmen/Finanzierungen/Förderungen in der geplanten Höhe oder zum geplanten Zeitpunkt kommen. Rechtliche Rahmenbedingungen könnten sich verändern und dadurch Änderungen oder zusätzliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Vorhabens erforderlich werden, was zu Mehrkosten und zeitlichen Verzögerungen führen könnte.

Zum anderen ist die allgemeine Geschäftstätigkeit des Darlehensnehmers mit Risiken verbunden, wie beispielsweise marktbezogene Risiken (z. B. Nachfrage- und Absatzrückgang; Zahlungsschwierigkeiten oder Insolvenzen von Kunden; Kostenerhöhungen und Kapazitätsengpässe auf Beschaffungsseite; politische Veränderungen; Zins- und Inflationsentwicklungen; Länder- und Wechselkursrisiken; Veränderungen der rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen der Tätigkeit des Darlehensnehmers) und unternehmensbezogene Risiken (z.B. Qualitätsrisiken; Finanzierungs- und Zinsänderungsrisiken; Risiken aus Marken und Schutzrechten; Abhängigkeit von Partnerunternehmen und qualifiziertem Personal; Risiken aus Rechtsstreitigkeiten, unzureichendem Versicherungsschutz, aus der Gesellschafter- und/oder Konzernstruktur, aus der internen Organisation, aus Vermögensbewertungen und Steuernachforderungen).

Diese und weitere Risiken können sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Darlehensnehmers auswirken. Infolgedessen könnten dem Darlehensnehmer in

Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen des Anlegers zu erfüllen und das eingesetzte Darlehenskapital zurückzuzahlen.

2.5 Risiken aufgrund der durch den Corona-Virus (Covid-19) ausgelösten Krise

Aufgrund der globalen Verbreitungen des Corona-Virus sind Störungen des Geschäftsbetriebs des Darlehensnehmers möglich. Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie haben das Potential, sich auf die Umsatz- und Ertragsentwicklung des Darlehensnehmers negativ auszuwirken. Die Pandemie kann dazu führen, dass der Geschäftsbetrieb des Darlehensnehmers aufgrund personeller Beeinträchtigungen, durch Erkrankungen von Mitarbeitern und/oder Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie, nicht bzw. nicht in bisherigem Ausmaß aufrechterhalten werden kann. Sollte es insoweit zu einem Ausfall, zeitlichen Verzögerungen oder sonstigen Einschränkungen von Lieferketten, Dienstleistungen oder einem Ausfall von Mitarbeitern des Darlehensnehmers, von Kooperationsunternehmen oder Dienstleistern kommen, könnten diese Umstände den Geschäftsbetrieb des Darlehensnehmers nachhaltig negativ beeinflussen. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Darlehensnehmers könnten wesentlich beeinträchtigt werden.

2.6 Kapitalstrukturrisiko

Zinsänderungen, Erlösschwankungen oder ansteigende Betriebsausgaben können den Darlehensnehmer negativ beeinträchtigen.

Der Darlehensnehmer wird möglicherweise zusätzliche Fremdkapitalfinanzierungen in Anspruch nehmen und dadurch Verpflichtungen eingehen, die unabhängig von seiner Einnahmesituation gegenüber den Forderungen der Anleger als Nachrang-Darlehensgeber vorrangig zu bedienen sind.

2.7 Schlüsselpersonenrisiko

Durch Verlust von Kompetenz- und Wissensträgern im Personalstamm des Darlehensnehmers besteht das Risiko, dass Expertise nicht mehr zur Verfügung steht und somit ein qualifizierter Geschäftsaufbau und ein qualifiziertes Risikomanagement nicht mehr in vollem Umfang gewährleistet werden kann. Der Verlust solcher unternehmenstragenden Personen könnte einen nachteiligen Effekt auf die wirtschaftliche Entwicklung des Darlehensnehmers haben. Dadurch könnte sich die Höhe der Zins- und Tilgungszahlungen an den Anleger reduzieren oder diese könnten gänzlich ausfallen.

2.8 Prognoserisiko

Die Prognosen hinsichtlich der Kosten für die Umsetzung des Vorhabens, der erzielbaren Erträge und weiterer Aspekte könnten sich als unzutreffend erweisen.

Bisherige Markt- oder Geschäftsentwicklungen sind keine Grundlage oder Indikation für zukünftige Entwicklungen.

3 Risiken auf Ebene des Anlegers

3.1 Fremdfinanzierungsrisiko

Dem Anleger können im Einzelfall in Abhängigkeit von den individuellen Umständen weitere Vermögensnachteile entstehen, z.B. aufgrund von Steuernachzahlungen. Fremdfinanziert der Anleger die Darlehenssumme, beispielsweise durch einen privaten Bankkredit, kann dies über den Verlust des investierten Kapitals hinaus zur Gefährdung des weiteren

Vermögens des Anlegers führen. In diesem Fall besteht das Risiko einer Überschuldung, die im schlechtesten Fall bis zur Privatinsolvenz des Anlegers führen kann.

Dies kann der Fall sein, wenn aufgrund geringer oder vollständig ausbleibender Rückflüsse aus der Vermögensanlage, der Anleger finanziell nicht in der Lage ist, die Zins- und Tilgungsbelastung aus seiner Fremdfinanzierung zu bedienen. Daher wird ausdrücklich von einer Fremdfinanzierung des Darlehensbetrages abgeraten.

3.2 Risiko der Änderung der rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Nachrangdarlehen von künftigen Steuer-, Gesellschafts- oder anderen Rechtsänderungen derart betroffen sind, dass auf die Zinszahlungen ein entsprechender Abschlag anfällt und somit die vom Anleger erwarteten Ergebnisse nicht (mehr) erzielt werden können. Ferner besteht das Risiko, dass der Erwerb, die Veräußerung oder die Rückzahlung der Nachrangdarlehen besteuert wird, was für den Anleger mit zusätzlichen Kosten verknüpft ist. Auch im Falle des Totalverlusts des Anlagebetrags wären diese Kosten durch den Anleger zu tragen. Die Übernahme dieser Kosten kann zu einer Privatinsolvenz des Anlegers führen.

3.3 Hinweis zu Risikostreuung und Vermeidung von Risikokonzentration

Die Investition in den Nachrang-Darlehensvertrag sollte aufgrund der Risikostruktur nur als kleiner Teil eines diversifizierten, risikogemischten Anlageportfolios betrachtet werden. Grundsätzlich gilt: Je höher die Rendite oder der Ertrag, desto größer das Risiko eines Verlusts. Durch eine Aufteilung des investierten Kapitals auf mehrere Anlageklassen und Projekte kann eine bessere Risikostreuung erreicht und „Klumpenrisiken“ können vermieden werden

Die vorliegenden Risikohinweise gehen nicht gesondert auf die spezifischen Projekte des Darlehensnehmers ein und sind daher allgemein gehalten. Investoren sollten sich daher dringend über den Darlehensnehmer, seine geschäftlichen Aktivitäten und seine finanzielle Ausstattung informieren.